

237/A XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Maier, Mag. Gisela Wurm
und Genossen
betreffend die Änderung der Rechtsanwaltsordnung (RAO) und des RATG

Im Rahmen der Diskussion zum Rechtsanwaltsberufsrechtsänderungsgesetz und der Diskussion zum EuRAG wurde in der parlamentarischen Diskussion deutlich, dass es ein Kostenproblem bei Rechtsanwälten gibt und weitere standesrechtliche Regelungen notwendig sind. Dies einerseits zum Schutz der KlientInnen und andererseits zum Schutz der in Österreich tätigen RechtsanwältInnen und RechtsanwaltsanwärterInnen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

EntschlieÙung:

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, Gesetzesvorschläge hinsichtlich der Änderung der Rechtsanwaltsordnung (RAO) und des RATG dem Parlament vorzulegen und darin insbesondere gesetzliche Regelungen vorzusehen, die

1. eine generelle Reform des anwaltlichen Kostenrechts (um beispielsweise besondere Aufklärungspflichten des Rechtsanwaltes über den zu erwartenden Honoraranspruch vorzusehen und eine bessere Information der KlientInnen zu gewährleisten),
2. zur Rechtssicherheit ein nachdrückliches Verbot der quota litis und der gewerblich erfolgshonorierten Prozesshonorierung (sog. Streitanteilsvereinbarungen) durch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhandler, Steuerberater, Prozessfinanzierungsgesellschaften u.a.,

3. die Verkürzung der Rechtsanwaltsausbildung - bei Beibehaltung der selben Qualitätsstandards (um eine Diskriminierung inländischer Rechtsanwälte nach Inkrafttreten des EuRAG zu verhindern),
4. eine Einbeziehung aller RechtsanwaltsanwärterInnen und RechtsanwältInnen ab dem Beginn ihrer Tätigkeit in die Alters -, Berufsunfähigkeits - und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwaltskammern mit einer ausreichenden Mindestversorgung,
5. das aktive und passive Wahlrecht für RechtsanwaltsanwärterInnen in den Rechtsanwaltskammern,
6. zur Rechtssicherheit ein gemeinsames „Bundesurkundenregister“ für alle Urkunden,
7. die Gründung interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Freien Berufen, beinhalten.